



## Allgemeine Vertragsbedingungen/Geschäftsbedingungen

1. BTB Betontechnik GmbH (Auftragnehmer) erbringt seine Leistungen nur aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese werden mit der Erteilung des Auftrags durch den Auftraggeber Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten für nachfolgende Aufträge auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Vereinbarungen, die eine Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der allgemeinen Leistungsbedingungen beinhalten, bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dessen jeweils gültiger Preisliste oder deren Angebot. Diese/s ist Vertragsbestandteil. Die in der Preisliste aufgeführt Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
3. Die Prüfungen des Auftragnehmers werden nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Kontrolle der Dosiergenauigkeit der Mischanlage nur als besonderen Auftrag. Die Verantwortung für die Einhaltung, die Herstellung und die Verarbeitung des Betons nach den vorgeschriebenen Rezepturen sowie die Verantwortung für die notwendigen Prüfungen nach Augenschein trägt der Auftraggeber bzw. sein Stellvertreter/ Bau- bzw. Werkleiter.
4. Der Auftragnehmer kommt erst in Verzug, wenn ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung seiner Leistungen gesetzt hat. Wird die Leistungszeit überschritten, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung lässt den vertraglichen Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachte Leistungen unberührt. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ersparte Aufwendungen muss er sich anrechnen lassen.
5. Für andere als Körperschäden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, die der Erbringung einer geschuldeten Leistung oder durch fehlerhafte Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfberichte oder Gutachten entstehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
6. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer-gleich welcher Art- verjährten in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Bauwerk in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Prüfungsergebnisses, Prüfzeugnisses, Prüfberichts oder Gutachtens beim Auftraggeber.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Eingang beim Auftraggeber von diesem ohne Abzug unverzüglich zu begleichen. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Es sei denn der Auftraggeber hat ein gültiges Angebot vom Auftragnehmer, dann gelten die darin aufgeführten Angaben. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jede Mahnung pauschale Mahnkosten von 10,00 EUR zu berechnen. Im Verzugsfalle schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Die Prüfzeugnisse/Ergebnismeldung verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz des Auftragnehmers.
8. Prüfstücke sowie nicht verwendete Proben werden, falls keine besondere Vereinbarung besteht, nach Abschluss der Prüfung vom Auftragnehmer vernichtet.
9. Auskünfte über Prüfergebnisse, Prüfzeugnisse, Prüfberichte und Gutachten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Handlungen erteilt der Auftragnehmer nur dem Auftraggeber. Auskünfte an Dritte sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für Auskunftsersuche von Gerichten oder Behörden in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.
10. Die Verwendung von Prüfungsergebnissen, Prüfzeugnissen, Prüfungsberichten oder Gutachten zu anderen als den zur Erfüllung des Vertrags dienen Zwecken durch den Auftraggeber oder Dritte ist –auch teil- bzw. auszugsweise- nur mit vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers zulässig. Bei Verwendung durch Dritte ohne vorherige Einwilligung durch den Auftragnehmer übernimmt dieser keine Haftung.
11. Beratungen seitens des Auftragnehmers werden nach bestem Wissen durchgeführt. Für die Richtigkeit der Beratung besteht keine Haftung irgendeiner Art.
12. Für den Abschluss von Überwachungsverträgen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen nur insoweit, als sie den für solche Verträge behördlichen genehmigten Vertragsmustern nicht entgegenstehen.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amtsgericht Darmstadt HRB 55278. Geschäftsführer, Stefan Bley.